jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/2/21 2006/06/0335

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.2007

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
24/01 Strafgesetzbuch
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauG Stmk 1995 §118 Abs1 Z6 idF 2002/007;
BauRallg;
StGB §6 Abs1;
StGB §6 Abs2;
VStG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/10/0030 E 18. Oktober 1993 RS 1 (hier betreffend Verwaltungsübertretung nach § 118 Abs. 1 Z 6 Stmk BauG [Benützung von baulichen Anlagen ohne Benützungsbewilligung])

Stammrechtssatz

Zur Strafbarkeit bei Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs 1 lit a Z 15 ForstG 1975 genügt nach § 5 Abs 1 VStG fahrlässiges Verhalten. Das VStG gibt keine Definition der Schuldform Fahrlässigkeit. Zur Auslegung dieses Begriffes kann aber auf die Bestimmungen des StGB zurückgegriffen werden (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens, 04te Aufl, S 705).

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060335.X01

Im RIS seit

22.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at